

Satzung des Vereins - Würde im Alter

Die Satzung vom 18.05.2017 (Gründungsversammlung) wurde entsprechend der Änderungswünsche Registergerichtetes und des Finanzamtes angepasst und in der wieder aufgenommenen Gründungsversammlung am 14.09.2017 besprochen und beschlossen. Die anwesenden Vorstandsmitglieder und Vereinsmitglieder bestätigten die Anpassungen durch Ihre Unterschrift.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1.1. Der Verein führt den Namen

Würde im Alter.

1.2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Mit Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“.

1.3. Sitz des Vereins ist Hagenhill.

1.4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins ist

2.1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

2.2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke

im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. (§ 2. Abs. 2.2.-2.7.)

2.3. Die Verbesserung von Lebenslagen von pflegebedürftigen und/oder dementiell erkrankten Menschen und deren Angehöriger durch Betreuung und Beratung.

2.4. Die Stärkung der sozialen Verantwortung in der Bevölkerung durch Aufklärung, Informations- und Fortbildungsangebote.

- 2.5.** Die Bereitstellung von Informationen, die hilfreich sind für pflege- und betreuungsbedürftige Menschen und deren Angehöriger und für die von Pflegebedürftigkeit bedrohten Menschen.
- 2.6. Sensibilisierung der Bevölkerung**
- 2.6.1.** durch die Zusammenarbeit mit Kindergärten, Schulen und Erwachsenenbildungseinrichtungen,
- 2.6.2.** durch die Zusammenarbeit mit örtlichen Vereinen, kirchlichen und kommunalen Verbänden.
- 2.7. Förderung des bürgerlichen Engagements**
- 2.7.1.** durch den Aufbau von Selbsthilfegruppen für pflegende Angehörige.
- 2.7.2.** durch den Aufbau und die Organisation von Betreuungsnachmittagen.
- 2.7.3.** durch den Aufbau und die Organisation von Helferkreisen.
- 2.8. Die soziale Integration von pflegebedürftigen und/oder dementiell erkrankten Menschen und deren Angehöriger**
- 2.8.1.** durch Organisation von Veranstaltungen.
- 2.8.2.** Ermöglichung der Teilnahme an Veranstaltungen der örtlichen Vereine, der kirchlichen und kommunalen Verbände.
- 2.9.** Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1.** Mitglied des Vereins kann jede volljährige, natürliche und juristische Person werden.
- 3.2.** Die Beitrittserklärung erfolgt schriftlich an den Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 3.3.** Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- 3.3.1.** Der Austritt aus dem Verein ist zum Jahresende möglich.
- Die Austrittserklärung muss schriftlich bis zum 30. September einem Vorstandsmitglied vorliegen.

- 3.3.2.** Ein Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat.
- 3.3.3.** Ein Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied mit der Zahlung des Jahresbeitrages mit mehr als sechs Monaten im Verzug ist. Der Ausschluss wegen Zahlungsverzuges ist mit einer Frist von drei Monaten schriftlich anzudrohen.
- 3.3.4.** Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- 3.3.5.** Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- 3.3.6.** Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss aus dem Verein kann die betroffene Person binnen eines Monats nach Zugang der Entscheidung Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet der Vorstand.
Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

§ 4 Finanzierung

4.1. Mitgliedbeiträge

Von den Mitgliedern wird ein Geldbetrag als regelmäßiger Jahresbeitrag erhoben.
Über dessen Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

4.2. Spenden (Geld- und Sachspenden)

Der Vorstand ist angehalten sich aktiv um Spenden zu bemühen.

4.3. Öffentliche Förderungen

Der Vorstand ist angehalten sich aktiv um öffentliche Förderungen zu bemühen.

§ 5 Organe des Vereins

5.1. Vorstand

5.2. Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

- 6.1.** Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens sechs Personen: dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und mindestens 2 Beisitzern.
Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist nicht zulässig.
Der vertretungsberechtigte Vorstand, nach §26 BGB, besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden.
- 6.2.** Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. oder 2. Vorsitzenden jeweils einzeln vertreten.
- 6.3.** Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt.
Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied bestellen.
- 6.4.** Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

§ 7 Zuständigkeit des Vorstandes

- 7.1.** Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig.
- 7.2.** Er hat insbesondere folgende Aufgaben
- 7.2.1.** Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 - 7.2.2.** Einberufung der Mitgliederversammlung (siehe § 9.3.-9.4. und § 10.1.),
 - 7.2.3.** Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - 7.2.4.** Verwaltung des Vereinsvermögens und Buchführung,
 - 7.2.5.** Erstellung des Jahreshaushaltsplans und des Jahresberichtes,
 - 7.2.6.** Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

§ 8 Beschlussfassung des Vorstandes

8.1. Zu den Vorstandssitzungen lädt der/die Vorsitzende unter Einhaltung einer Frist von einer Woche schriftlich oder mündlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Sitzungsleiter ist der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende.

8.2. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in den Vorstandssitzungen.

8.3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

8.4. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen.

8.4.1. Das Protokoll dient Beweis Zwecken. Es enthält den Ort und die Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, gefasste Beschlüsse, die Art der Abstimmung und die Abstimmungsergebnisse.

8.4.2. Das Protokoll wird in der nächstfolgenden Vorstandssitzung zur Genehmigung vorgelegt.

§ 9 Mitgliederversammlung

9.1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Vereinsorgan.

9.2. Aufgaben der Mitgliederversammlung

9.2.1. Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,

9.2.2. Beschlussfassung über eventuelle Änderung der Satzung,

9.2.3. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,

9.2.4. Festsetzung von Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages,

9.2.5. Genehmigung des jährlichen Haushaltsplanes und Entgegennahme des Jahresberichtes und sonstiger Berichte des Vorstands,

9.2.6. Entlastung des Vorstandes,

9.2.7. An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz.

9.3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.

9.4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen

9.4.1. wenn es das Interesse des Vereins erfordert.

9.4.2. wenn die Einberufung von einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt wird.

9.5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.

Das Protokoll wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer (Schriftführer) unterzeichnet. Bei Verhinderung des Schriftführers bestimmt die Versammlung den Protokollführer. Das Protokoll enthält den Ort und die Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienen Mitglieder, die Tagesordnung, die Art der Abstimmung und die Abstimmungsergebnisse.

9.6. Der Nachweis der Teilnahme erfolgt über die Teilnehmerliste.

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

10.1. Die Einladung zur Mitgliederversammlung (ordentliche und außerordentliche) erfolgt schriftlich, zwei Wochen vorher durch den Vorstand, mit Angabe der Tagesordnung. Die Einladung kann auch per E-Mail erfolgen, sofern das einzelne Mitglied seine E-Mail Adresse beim Verein hinterlegt hat.

10.2. Jedes Mitglied kann beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

11.1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel aller Vereinsmitglieder anwesend sind.

Bei Beschlussunfähigkeit muss innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden.

Diese zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig, wenn hierauf in der Einladung hingewiesen wurde.

- 11.2.** Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.
- 11.3.** In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.
- 11.4.** Beschlussfassung erfolgt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 11.5.** Eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen ist jedoch erforderlich für
- 11.5.1.** die Änderung der Satzung,
- 11.5.2.** die Auflösung des Vereins.
- 11.6.** Die Wahl des Vorstandes
- 11.6.1.** der 1. und 2. Vorsitzende werden geheim gewählt,
- 11.6.2.** die weiteren Mitglieder des Vorstandes werden per Handzeichen gewählt, außer ein Mitglied verlangt eine geheime Abstimmung,
- 11.6.3.** Gewählt ist der Kandidat, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- 11.7.** Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung, für die Durchführung des Wahlgangs und der Aussprache, einem anderen Wahlleiter übertragen werden.

§ 12 Kassenführung und Kassenprüfung

- 12.1.** Für die Kassenführung ist der/die von der Mitgliederversammlung gewählte Schatzmeister/in zuständig.
- 12.2.** Jährlich hat eine Kassenprüfung und eine Rechnungsprüfung, rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung, durch zwei sachkundige Personen stattzufinden.
- 12.3.** Die Kassenprüfer/innen werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören, keinem vom Vorstand berufenen Gremium und nicht Angestellte des Vereins sein.
- 12.4.** Die Kassenprüfer/innen erstatten ihren Bericht der Mitgliederversammlung.

§ 13 Auflösung, Abwickler, Vermögensfall

- 13.1.** Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung Beschluss gefasst werden.
- 13.2.** Ist die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich (Auflösung, Entziehung der Rechtsfähigkeit), so sind die im Amt befindlichen Mitglieder des Vorstandes die Abwickler.
- 13.3.** Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Kirchenverwaltung Hagenhill, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Ort, Datum: Hagenhill den 14.09.2017

Mesmer Bernhard

Erster Vorsitzende
Bernhard Arbesmeier

Ludwig Kraus

Zweiter Vorsitzende
Ludwig Kraus

Schriftführerin
Maria Hierl

Schatzmeisterin
Hedwig Arbesmeier

Irmgard Holzapfel

Erste Beisitzerin
Irmgard Holzapfel

Weber Katharina

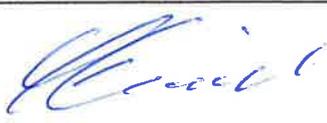
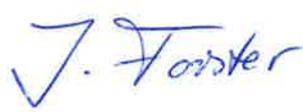
Zweite Beisitzerin
Katharina Weber

Hannelore Eichenseher

Dritte Beisitzerin
Hannelore Eichenseher

Teilnehmerliste zur wiederaufgenommenen Gründungsversammlung mit Annahme der angepassten Satzung des Vereins „Würde im Alter“ am 14.09.2017 im Pfarrheim Hagenhill .

Nr.	Name	Adresse	Unterschrift
7	Hummel Norbert	Altmannten Riedenburgstr.	
8	Schneider Jruggend	Hattenhofen 1 Riedenburg	Schneider
9	Stwasser Wolfgang	Bahnhofstr. 7b 93336 Altmannst.	
10	Galliet Jrene	8506 Münchmünster Kaisersstr. 59	Galliet

Nr.	Name	Adresse	Unterschrift
11	Schmitt, Erika	Hadrianstraße 3 93336 Hagenhill	
12	Weber Josef	Herrenholzstr. 36 93333 Neustadt	
13	Josyane Förster	Pfarrer-Deininger- Allee 7a 93333 Neustadt	
14	Jilke Katharina	Bettbrunnerstr. 23 93336 Mendorf	
	Hetzl Josef		
15	Stoßner Ursula	Am Limes 10 93336 Hagenhill	
16	Hecker Zenta	Von-Gebert-Str. 19 93336 Hagenhill	
17	Holfelder Katharina	Am Limes 38 93336 Hagenhill	
18	Köble-Georg	Haberländerstr. 4 93336 Hagenhill	
19	Wiel Aramarie	Bettbrunnerstr. 35 93336 Mendorf	
20	Kutza Neubauer	Alte Hauptstr. 8a 85110 Pfaffdorf	

Nr.	Name	Adresse	Unterschrift
21	Markt Altm. Marktplatz 4	93336 Altmannstern	N. Hummel A. Bym.
22	Am Steuental 3 Gertr. Baumann Gertr.	93336 Sollern	Gertr. Baumann
23	Hedler Elisabeth	93336 Hagenhüll	Hedler
24	Stowasser, Rosi	Kelstraße 26 95104 Pflöming	R. Stowasser